

18. Jahrgang
Heft 2/2011 März/April
Verlag C. H. Beck
Wilhelmstr. 9, 80801 München
Telefon 0 89/3 81 89-0
Stämpfli Verlag AG
Wölflistr. 1, CH-3001 Bern
Telefon 0 31/3 00 66 66

SpuRt

Zeitschrift für Sport und Recht

Redaktion und Schriftleitung:
Rechtsanwalt Dr. Jochen Fritzweiler
Marktler Str. 19, 84489 Burghausen
Tel.: 0 86 77/87 58 78-0,
Fax: 0 86 77/ 8 75 87 89
Korrespondenten: Siehe Impressum

Mitbegründet von
Erika Scheffen, Richterin am BGH a. D.

Herausgegeben von
Goetz Eilers (DFB), Rechtsanwalt
Dr. Jörg Englisch (DFB), Justiziar
Dr. Jochen Fritzweiler, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Wolfgang Grunsky
Dr. Christian Krähe, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. Kristian Kühl
Dr. Stephan Netzle, Rechtsanwalt
Prof. Dr. Bernhard Pfister

Dr. Clemens Prokop (DLV), DirAG
Prof. Dr. Arndt Raupach, Rechtsanwalt
Dr. h. c. Volker Röhrich, Vors. Richter am BGH a. D.
Prof. Dr. Udo Steiner, RiBVerfG a. D.
Prof. Dr. Rudolf Streinz
Dr. Thomas Summerer, Rechtsanwalt
Dr. Walther Thöny
Prof. Dr. Klaus Vieweg
Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker
*in Verbindung mit der Deutschen Vereinigung für Sportrecht e.V. –
Konstanzer Arbeitskreis für Deutsches und Internationales Sportrecht –
und der ISLA (International Sport Lawyers Association)*

Editorial

Shakespeare, die FIFA und die Flugbahn des Fußballs

Shakespeare hat es gewusst und sein Wissen dem Marcus Antonius weise in den Mund gelegt: „Was Menschen Übles tun, das überlebt sie, / Das Gute wird mit ihnen oft begraben“¹. Mit anderen Worten: Das Negative taugt eher zur Schlagzeile, das Positive bleibt oft unvermerkt. Gestorben und begraben ist zwar im vorliegenden Zusammenhang niemand, aber unglücklich getroffen. Darum soll es hier gehen.

Dem temperamentvollen Fußballspieler rutscht gelegentlich eine Flanke vom Rist, und auch andere Sportgeräte folgen nicht immer der gedachten Flugbahn. Ähnlich ergeht es bisweilen demjenigen, der zu Tagesereignissen seine Meinung kundgibt und darüber in Rage gerät. So kommt es, dass der Schreiber dieser Zeilen in aller Form um Entschuldigung bittet – dafür nämlich, dass er aus gewissen Fakten, von denen in SpuRt-Heft 1/2011 an dieser Stelle die Rede war, die persönliche, polemische und unangemessen zornige Schlussfolgerung zog, die FIFA sei käuflich.

Die FIFA hat ihre Ethik kodifiziert und die Überwachung dieser Ethik in die Hände einer Kommission gelegt. Sie ist ein Verein schweizerischen Rechts und als solcher an Recht und Gesetz gebunden. Sie ist, als Rechtspersönlichkeit und Institution, ehrenwert.

Nur zu leicht gerät, wer im Rampenlicht steht und über die politische und wirtschaftliche Macht einer weltumspannenden Organisation verfügt, unter jenen Generalverdacht, den *Sir John Dalberg-Acton* in einem oft zitierten Brief formuliert: Die Macht neige dazu, ihre Inhaber zu korrumpieren². Allerdings: Ein solcher Verdacht ist, wie jede Verallgemeinerung, natürlich ungerecht. Bleiben wir also positiv, lesen und beherzigen wir, was *Lord Acton* im selben Brief weiter schrieb: Die unbeugsame Integrität des Sittengesetzes sei der Schlüssel zur Autorität, Würde und Zweckbestimmung der Geschichte³. Oder in den nüchterneren Worten des Art. 2 der FIFA-Statuten⁴: „Zweck der FIFA ist: . . . e) zu verhindern, dass Methoden und Praktiken vorkommen, die die Integrität der Spiele oder Wettbewerbe gefährden oder zu Missbräuchen des Association Football führen können.“ Möge dies immer gelingen!

Rechtsanwalt Dr. Jochen Fritzweiler,
Burghausen/München

1 Julius Caesar, III. Akt, 2. Szene, in der Übersetzung von A. W. Schlegel.

2 „Power tends to corrupt, and absolute power corrupts absolutely. Great men are almost always bad men, even when they exercise influence and not authority (. . .)“ Brief vom 5. 4. 1887 an Bischof Creighton, in: Historical Essays and Studies, ed. J. N. Figgis/R. V. Laurence, London 1907.

3 „The inflexible integrity of the moral code is, to me, the secret of the authority, the dignity, the utility of History“ (aaO.).

4 Ausgabe August 2010, abrufbar unter www.fifa.com.